

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 37

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrirte schweizerische

Handwerker-Zeitung.

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

XVIII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 13. Dezember 1902.

Wochenspruch: *Zu früh aus der Lehr'
Eracht sich schwer.*

Schweiz. Gewerbeverein.

(Aus den Mitteilungen des
Sekretariates
des Schweiz. Gewerbevereins.)

WK. Revision der Haftpflichtgesetze. Als Mitglieder der Spezialkommission, welche die Frage zu prüfen hat,

ob und inwieweit eine Revision der Haftpflichtgesetze zweckmäßig sei und eventuell eine bezügliche Vorlage ausarbeiten soll, wurden vom leitenden Ausschuss gewählt die Herren:

Bühl, Jakob, Spenzermeister, Zürich.

Fries, Hans, Metzgermeister, Zürich.

Herzog, Ferdinand, Schreinermeister, Luzern.

Kirchhofer, C. W., Dekorationsmaler, St. Gallen.

Schill, J., Buchdruckereibesitzer, Luzern.

Sämtliche Mitglieder haben die Wahl angenommen.
Die Kommission konstituiert sich selbst.

Kürzung der Zahlungsfristen.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

WK. Schon viele Gewerbevereine haben mit gutem Erfolge an Stelle der früher allgemein üblichen Jahresrechnungen viertel- oder halbjährliche Rechnungsstellung eingeführt. Der Erfolg richtet sich freilich hauptsächlich

danach, ob die Mitglieder des Vereins solche Beschlüsse konsequent durchführen. Gar mancher Handwerksmeister befürchtet, er könnte mit einem solchen bisher ungewohnnten Vorgehen seine Kundschaft erzürnen und verlieren. Wenn aber der Verein den Beschluss in der Lokalpresse publiziert und bei jedem Termin dem Publikum in Erinnerung bringt, sollte jeder rechtlich denkende Bürger ein derartiges gemeinsames Vorgehen nur begrüßen.

Ein zweckmässiges Mittel, um die Kundschaft an die neuen Zahlungsfristen zu gewöhnen und auch die Mitglieder zur bessern Befolgung des Vereinsbeschlusses zu bestimmen, möchte in folgendem Verfahren bestehen:

Der Verein lässt für seine Mitglieder kleine Zettel, etwa auf farbigem Postpapier, drucken und gibt sie ihnen nach Bedarf gratis oder zum Selbstkostenpreise ab. Auf diesen Zetteln steht ungefähr folgendes zu lesen; „P. P. Ich gestatte mir, meine werte Kundschaft daran zu erinnern, daß ich laut Beschluss des Handwerker- und Gewerbevereins X verpflichtet bin, die Zahlungsfrist für gelieferte Waren und für verrichtung gewerblicher Arbeiten auf drei Monate festzusetzen, und Sie deshalb höflichst bitten möchte, hierauf Rücksicht nehmen zu wollen.“

Die Zettel werden auf die Rechnungen und Fakturen aufgeklebt. Wie die Erfahrung lehrt, hat ein solches gemeinsames und konsequentes Vorgehen besten Erfolg. Macht's nach!